

Beihilfen/Nebenkosten zu §33 i.V.m. § 41 SGB VIII

Bei unmittelbarer Aufnahme des Pflegekindes und erstmaliger Bewilligung von Vollzeitpflege steht dem Pflegekind eine einmalige Beihilfe für die komplette Erstausrüstung (Möbiliar, Bekleidung usw.) in Höhe von insgesamt **1000,- €** zu. Dieser Betrag wird mit der ersten Pflegegeldzahlung überwiesen; eines Antrages bedarf es nicht. Die angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des Kindes über.

Zusätzlich werden, nach Altersgruppen gestaffelt, **monatliche Pauschalen** wie folgt gewährt:

<u>Altersgruppe</u>	<u>monatliche Pauschale</u>
Bis zur Vollendung d. 6. Lebensjahr	60,00 €
Vom 6. bis zum 12. Lebensjahr	80,00 €
Vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	100,00 €
Im Einzelfall für junge Volljährige	100,00 €

Diese Pauschalleistungen umfassen sämtliche Beihilfebedarfe. Weitere Leistungen werden nicht erbracht. Eine Antragstellung entfällt.

Liste der mit dem Pauschalbetrag zB abgegoltenen Bedarfe:

- **Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen**
- **Taufen, Konfirmationen, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit**
- **Schulbücher, Schulmaterial, Schulgeld, Klassenfahrten und Ausflüge**
- **Fahrrad**
- **Feiern und Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag, zu Weihnachten u. sonstige Anlässe**
- **Kosten für den Eintritt in das Berufsleben**
- **Kosten für den Kauf einer Brille, Brillenreparatur**
- **Kosten für elektronische Medien (Anschaffung u. laufende Kosten)**
- **Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge u.ä.)**
- **Nach- und Hausaufgabenhilfe**
- **Kosten für Versicherungen (Zusatzversicherungen für ärztliche Leistungen, Ausbildungsversicherung, Unfallversicherung u.s.w.)**
- **Entlastende Maßnahmen außerhalb der §§ 27 SGB VIII (z.B. Babysitter, Haushaltshilfe)**

Die Pauschalierung ermöglicht den Pflegepersonen eine eigenverantwortliche Verwendung dieser Beihilfe. Dadurch besteht die Möglichkeit, für einmalige Bedarfe sowie Bedarfe, die nur in größeren Zeitabständen anfallen, eine selbstbestimmte Summe anzuspargen.

Darüber hinaus sind im Betrag für die materielle Aufwendung (laufenden Leistungen nach § 39 SGB VIII/monatliches Pflegegeld) folgende Posten anteilig enthalten.

- Ernährung
- Bekleidung
- Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Instandhaltungs-/Renovierungskosten, Schönheitsreparaturen
- Hygieneartikel/Körperpflege
- Schulbedarf, Kultur, Bildung und Freizeitgestaltung
- Taschengeld
- Hausrat
- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens
- Fahrtkosten
- Intensive Elternarbeit mit der Herkunftsfamilie (Fahrtkosten u.s.w.)

Für die nicht in der Liste der pauschalierten Sonderbedarfe aufgeführten und den im Rahmen der materiellen Aufwendungen nicht abgegoltenen Bedarfe können darüber hinaus für Sonderleistungen im Einzelfall **vor Inanspruchnahme** dieser Sonderleistungen Anträge gestellt werden (z. B. Kita-Platz halbtags und Krankenhilfe)

Für Pflegepersonen werden nach § 39 Abs. 4 SGB VIII nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung übernommen.

Die Übernahme der Kosten für die Unfallversicherung erfolgt in Höhe von max. **79,00 € jährlich** für die Pflegestelle (im Januar d. j. J)

Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung werden zur Hälfte, jedoch max. in Höhe von **42,53 € (Standardfall) monatlich** für die Pflegestelle übernommen.

(Der entsprechende Antragsvordruck ist zu verwenden)

Die Pflegepersonen sind über die Pauschalsätze sowie die damit abgegoltenen Bedarfe **ausführlich zu informieren**. Sie sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Leistungen erbracht werden.

Diese Richtlinie/ Beihilfe tritt am 01.09. 2014 in Kraft.


Renate Junghans